

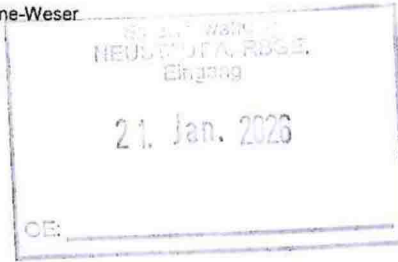
61



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim

Stadt Neustadt
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt



Kurzmitteilung

Bearbeitet von Herrn Knopf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Kulturerbe Orgel Kirche Bordenau

Durchwahl (05121) 6970-190
E-Mail Juergen.Knopf@arl-
lw.niedersachsen.de

Hildesheim
20.01.2026

Sie erhalten: Kopie Auszahlungsmitteilung KG Bordenau - Poggenhagen mit der Bitte um Weiterleitung an den Ortsrat Bordenau

Anlage(n)	☐ als Rechnungs- beleg	☐ auf ihre Anforderung	☐ in Erledigung ihres Schreibens	☒ zum Verbleib	☐ mit Dank zurück	Termin
mit der Bitte um	☒ weitere Veranlassung	☐ Bescheinigung der Richtigkeit	☒ Kenntnisnahme	☐ Stellungnahme	☐ Rückgabe	

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Knopf

Knopf



ArL Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde
Bordenau-Poggenhagen
Am Kampfe 3
31535 Neustadt am Rübenberge
- Bordenau -

Registrier-Nr.: 276032530112388
Festlegungs-Nr.: 21866/05/2
Bearbeitet von: Herrn Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3.14-11.1.2 Kultuerbe: KG Bordenau-
Poggenhagen - Sanierung Bethmann-
Orgel -

Durchwahl

+49 5121 6970-189

Hildesheim,

Telefax:

05121 6970-202

05.12.2025

E-Mail

Jens.Schwerin@arl-lw.niedersachsen.de

Auszahlungsmitteilung

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Vorhabens in der Maßnahme Kulturerbe nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug:	Zuwendungsbescheid i.d.F. vom	11.11.2022, zuletzt geändert am 09.09.2024
	Ihr Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis vom	16.12.2024
	eingegangen am	18.12.2024, letztmalig geändert am 01.12.2025
Anlagen:	-----	

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis für das Vorhaben
„Sanierung der Bethmann Orgel in der Kirche Bordenau“
setze ich die Zuwendung auf folgenden Betrag fest:

28.947,67 €

(in Worten: AchtundzwanzigTausendNeunhundertsiebenundvierzig Komma Sechs Sieben Euro)

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Mit o. g. Zuwendungsbescheid habe ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von maximal 31.000,00 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel war bis zum 31.12.2024 nachzuweisen.

Am 16.12.2024 legten Sie ihren Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis für die Sanierung der Bethmann-Orgel vor. Darin gaben Sie Gesamtausgaben von 303.756,24 € an und beantragten die Auszahlung eines Betrages von 28.947,67 €.

Die Prüfung ihres Verwendungsnachweises ist nun abgeschlossen.
Dabei wurden keine Tatsachen festgestellt, die zu einer Abweichung führen oder eine Kürzung des Auszahlungsbetrages begründen, so dass die Zuwendung endgültig auf diesen Betrag festgesetzt wird.

Sollten von Seiten Dritter Forderungen gegen Sie aufgrund

- eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder
- einer Abtretung geltend gemacht worden sein bzw.
- erfolgt eine Aufrechnung des Landes Niedersachsen aufgrund von bestandskräftigen Forderungen oder aus Zinsberechnungen aufgrund nicht fristgerechter Rückzahlungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen,

weicht der tatsächliche Überweisungsbetrag vom oben genannten Betrag entsprechend ab. Eine gesonderte Anlage hierüber geht Ihnen nicht zu.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nds. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Ich werde die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto kurzfristig veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten: Stadt Neustadt am Rübenberge / Region Hannover (Team Denkmalschutz) / Wengerstiftung / Klosterkammer Hannover / Bingo-Umweltstiftung / Sparkassenstiftung / Calenberg-Grubenhagensche Landschaft / Irmgard Rosebrock Stiftung (Bürgerstiftung Hannover) / Lions Club Neustadt/ Stiftung Bordenau / Michaelisstiftung / EVLKA / Ortsrat Bordenau / Kirchenkreisamt Wunstorf
